

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderinitiative des Therapeutischen Reitens in Rüsselsheim e.V.“
2. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt mit der VR 84294 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Rüsselsheim am Main.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein Förderinitiative des Therapeutischen Reitens in Rüsselsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist:

- a) Die Förderung des Sports gemäß §52 (2) Nr.21 AO durch Unterstützung des Therapiebetriebs des Reitsportvereins Rüsselsheim u.U. e.V.
- b) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gemäß §52 (2) Nr.25 AO

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unmittelbare Mittelbeschaffung, die ausschließlich zur Durchführung des therapeutischen Reitens des Reitsportvereins Rüsselsheim verwendet werden dürfen. Die Verwendung der Mittel dient insbesondere der Beschaffung, Unterhaltung und Ausbildung geeigneter Therapiepferde, der Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter im Therapiereitbetrieb, der Anschaffung und dem Erhalt langlebiger Therapiehilfsmittel, der Förderung der therapeutischen Reiter im Therapiereitbetrieb des Reitsportvereins Rüsselsheim sowie die Errichtung und der Erhalt der barrierefreien Einrichtungen der Vereinsanlage des Reitsportvereins Rüsselsheim.

2. Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Zwecke sind insbesondere:
 - c) Kontakte zu öffentlichen Stellen pflegen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit betreiben;
 - e) Betroffene und Anwender beraten und den Erfahrungsaustausch fördern;
 - f) konkrete Einzelprojekte für Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und auf Grund von Vorstandsbeschlüssen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Gesellschaften werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Juristische Personen und Gesellschaften können durch eine, schriftlich bevollmächtigte, natürliche Person in der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht vertreten werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.1. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3.2. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder andere wichtige Vereinsinteressen.

3.3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bei Ausstehen von mindestens zwei Jahresbeiträgen auszuschließen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und im ersten Jahresquartal sowie bei Vereinseintritt sofort per Lastschrift eingezogen wird. Eine Beitragsrückvergütung bei Ausscheiden aus dem Verein nach Zahlung des Jahresbeitrages findet nicht statt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, zu der alle Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

4.1. Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien des Vereins, insbesondere Entscheidungen nach §§ 13 und 14 der Satzung sowie über eingereichte Anträge;

4.2. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten und des Kassenprüfungsberichtes;

4.3. Entlastung und Wahl des Vorstandes;

4.4. Wahl von 2 Kassenprüfern; Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

4.5. Beschlussfassung über den Jahresbericht und der Rechnungslegung;

4.6. Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge;

4.7. Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht dem Vorstand übertragen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1.1. dem/der Vorsitzenden

1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

1.3. dem/der Kassenwart(in)

1.4. dem/der Schriftführer(in)

sowie dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

1.5. maximal 6 Beisitzern

2. Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1.1 bis 1.4 werden in getrennten Wahlgängen, die Beisitzer in einem weiteren Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Erstellung der Jahresberichte und der Rechnungslegung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser gegenüber verantwortlich.

6. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende(n) oder im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist

von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind 6 Jahre aufzubewahren.

§ 13 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt worden ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter den in § 13 genannten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende(n) Vorsitzende(n) oder durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Mittel von FIT an den Reitsportverein Rüsselsheim u.U. e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich des therapeutischen Reitens im Verein zu verwenden hat.
4. Vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung der Förderinitiative des Therapeutischen Reitens in Rüsselsheim e.V. vom Februar 2020 beschlossen.

Rüsselsheim am Main, den 27.01.2020